

H. Kunz, neuer Präsident des IVWSR

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **55 (1980)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hungen innerhalb des Quartiers und zu den angrenzenden Stadtteilen.

Erwerb statt Entschädigung

Die Erhaltung der drei Biedermeier-Villen mit ihrem schätzenswerten Baumbestand bedeutet eine tiefgreifende Herabsetzung der bisherigen Überbaumöglichkeiten. Die Stadt hätte dadurch den Grundeigentümern von zwei der drei Villen wegen materieller Enteignung Entschädigungen in Millionenhöhe bezahlen müssen, ohne in den Besitz der beiden Liegenschaften zu gelangen. Dies wäre vom Bürger kaum verstanden worden.

Mit dem in der Vorlage beantragten Erwerb der Liegenschaften Laupenstrasse 45/47, Laupenstrasse 49/51 sowie Zieglerstrasse 7 und 9, kommt die Stadt im Sinne einer aktiven Bodenpolitik an einer städtebaulich bedeutsamen Lage zu rund 10 500 Quadratmeter Land für nicht ganz 10,35 Mio Franken.

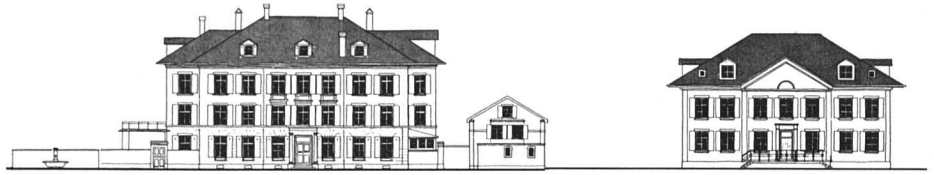
Für Grundstücke in ähnlicher Lage mit gleichhohen Überbaumöglichkeiten, wie dies für die Parzellen in der Villette bis zur Annahme des vorliegenden Überbauungsplanes zutrifft, wurden schon 2000 Franken und mehr pro Quadratmeter bezahlt. Da für die Beurteilung allfälliger Entschädigungsforderungen und des Preises für die Liegenschaften die Differenz zwischen dem Verkehrswert bei hoher bisheriger Ausnutzung und demjenigen bei tieferer Ausnutzung nach dem neuen Überbauungsplan massgebend ist, dürfen die von der Stadt Bern ausgehandelten knapp 1000 Franken pro Quadratmeter als günstig und der Entscheid zum Landkauf als einzig vernünftige Alternative bezeichnet werden.

In der Vorlage zum Nutzungszonenplan wurde 1975 veranschlagt, dass die Stadt innerhalb der nächsten zehn Jahre insgesamt etwa 100 Mio Franken oder im Durchschnitt rund 10 Mio Franken im Jahr für den Erwerb von Freiflächen sowie den Erlass von Bauverboten und Baubeschränkungen ausgeben müsse. Bisher hat sie für den Erwerb des neuen Schlosses Bümpliz, für Landerwerb im Baumgarten, an der Ostermundigenstrasse und als Reserve für einen Friedhof in der äusseren Schlosshalde weniger als insgesamt 15 Mio Franken aufgewendet. Für materielle Enteignung musste kein einziger Franken ausgegeben werden. Die Land- und Liegenschaftserwerbe in der Villette liegen damit durchaus im erwarteten Rahmen.

Instandstellung statt Renovation

Die beiden Villen Laupenstrasse 45/47 und 49/51 sollen im Sinne einer sanften Renovation instand gestellt werden. Das

heisst: keine perfektionistische Renovation mit Veränderung der Struktur der Gebäude. Deshalb wird der dafür verlangte Kredit bewusst auf 3,5 Mio Franken begrenzt.



Villette: Die Villen Laupenstrasse 45 und 49

Leider fehlt ein Konzept für die künftige Nutzung der beiden Villen. Die spätere Verwendung wird durch die Instandstellung jedoch kaum präjudiziert. Die getroffenen Abklärungen haben Nutzungsmöglichkeiten aufgezeigt, die geeignet sind, die Stadt finanziell zu entlasten. Beim Erwerb von Grundstücken als Ausfluss einer Baubeschränkung und zur Abwendung von Entschädigungen aus materieller Enteignung stehen wie im Fall Villette meist nutzungspolitische Anliegen im Interesse des Gemeinwesens im Vordergrund. Ein einseitiges Kostendenken vernachlässigt den Gesamtzusammenhang, der mit Kostenanalysen nicht erfasst werden kann. Wie sollen zum Beispiel im Fall Villette die durch den Überbauungsplan verhinderten sozialen Kosten in Franken und Rappen veranschlagt werden?

Die Villette-Vorlage ist ein Kompromiss zwischen ideellen und wirtschaftlichen Interessen. Dies kommt zum Beispiel sehr klar im Verhältnis zwischen den Schutzbestimmungen und den Möglichkeiten für Neubauten zum Ausdruck.

Planung und Landerwerb als Einheit

Aus rechtlichen Gründen musste über den Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften und Baumschutzplan einerseits sowie den Erwerb der Liegenschaften andererseits gesondert abgestimmt werden. Die beiden Teile bilden jedoch ein Ganzes, wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen. Wäre der Überbauungsplan abgelehnt und nur dem Erwerb zugestimmt worden, so hätte die alte baurechtliche Ordnung für die Villette weiterhin Gültigkeit. Damit wäre das Quartier überdimensionierten Büro-Monstern zum Opfer gefallen. Wäre der Erwerb verworfen und nur der Überbauungsplan gutgeheissen worden, so hätte die Stadt gewaltige Summen für Entschädigungen aus materieller Enteignung aufbringen müssen, ohne dafür

einen Quadratmeter Land als Gegenwert zu erhalten.

Eine Wegmarke für die künftige Stadtentwicklung

Dank der Annahme der Vorlage durch den Stimmbürger kann eine seit Jahren erhobene Forderung nach einer wohnlichen Stadt und einer ausgewogenen Stadtentwicklung in einem beachtlichen Ausmass konkretisiert werden. Dabei darf die Forderung nach Wohnlichkeit nicht allein auf Wohnquartiere beschränkt werden. Nicht nur für die Bewohner der umliegenden Quartiere, sondern auch für die dort arbeitenden Menschen wird mit der Villette eine Erholungszone erhalten und vergrössert werden. Die Villette kostet die Stadt rund 13,9 Mio Franken. Der Gegenwert ist vorhanden und der Preis angemessen. Das kluge Ja der Berner Stimmbürger zur Villette wird nun für die künftig einschlagende Richtung in der Entwicklung der Stadt Bern wegweisend sein.

H. Kunz, neuer Präsident des IVWSR

Der Internationale Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung hat am 9. November in Jerusalem Prof. Heinrich Kunz zu seinem neuen Präsidenten gewählt. Der Gewählte ist Professor für Architektur und Bauplanung an der ETH Zürich. Er steht der Technischen Kommission des Schweizer Verbandes für Wohnungswesen vor, für den er bisher dem Exekutiv-ausschuss der in 65 Ländern vertretenen internationalen Organisation angehört hat.